Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Version	Datum	Blatt
43/2007		18.04.2007	1

☒ Beschlussvorlage ☐ Berichtsvorlage ☒ öffentliche Sitzung ☐ nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:		Datum:
☐ Fachausschuss		
☐ Fachausschuss		
☐ Kreisausschuss		
☒ Kreistag		02.05.2007

Inhalt:
Klageerhebung gegen das Landesamt für Soziales und Versorgung Cottbus wegen Kostenerstattung

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	
ca. 556,00 € (einfache Gebühr)	02300-65500	2007	☒ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Die Eilentscheidung des Landrates zur Klageerhebung gegen das Landesamt für Soziales und Versorgung Cottbus vom 21.03.2007 wird genehmigt.

zuständiges Amt:

Sozialamt	Thomas Kotzian	Annette Nitschmann	Klemens Schmitz
	Amtsleiter	stellv. Dezernentin	Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift
II/J	Frau Salzer	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimmenthaltung	Einstimmig	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s.beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				

Begründung:

Der Landkreis Uckermark beantragte als örtlicher Träger der Sozialhilfe beim Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) die Kostenerstattung nach § 4 Abs. 2 AG-BSHG/SGB XII i. V. m. § 2 Abs. 2 AG-BSHG/SGB XII für die entstandenen Kosten im Bereich der Eingliederungshilfe in Einrichtungen für das Jahr 2005. Das LASV war an sich insoweit als überörtlicher Träger der Sozialhilfe zuständig.

Gegen den daraufhin ergangenen Bescheid vom 21.06.2006 wurde am 03.07.2006 Widerspruch eingelegt, da nicht alle angegebenen Positionen für erstattungsfähig erklärt worden waren. Dieser wurde mit Bescheid vom 15.02.2007, zugestellt am 21.02.2007, teilweise zurückgewiesen.

Das LASV geht - entgegen der Auffassung des Landkreises Uckermark, Sozialamt, - in seiner Widerspruchsbegründung davon aus, dass es vorliegend für die Unterbringung in einem Wohnheim oder Internat nicht zuständig sei. Die Zuständigkeit ergäbe sich für die streitigen Kostenpositionen vielmehr aus dem Brandenburgischen Schulgesetz. Dabei wird die Ansicht vertreten, dass ein bestehender Eingliederungshilfebedarf auch mit ambulanter Leistung gedeckt werden kann. Für die ambulanten Leistungen ist aber jedoch der örtliche Sozialhilfeträger zuständig.

Für einen Einzelfall begründet das LASV seine Auffassung damit, dass keine hinreichenden Nachweise erbracht wurden, die belegen, dass eine stationäre Unterbringung erforderlich sei. Dagegen geht jedoch der Landkreis Uckermark, Sozialamt, davon aus, dass hier unter Beachtung des Wesensmerkmals der Eingliederungshilfe eine spezifische Förderung des jeweiligen Behinderten zu erfolgen hat und gerade auf Grund der besonderen Behinderung (Gehörlose und Blinde) eine stationäre Betreuung insgesamt unumgänglich ist. Insbesondere hat sich der Landkreis Uckermark an sämtlichen ärztlichen Stellungnahmen, den Erhebungsbögen und Entwicklungsberichten orientiert, die in den Einzelfällen bescheinigten, dass hier eine stationäre Betreuung zu leisten ist.

Da der nächste Kreistag erst am 02.05.2007 zusammentritt, bestand nur die Möglichkeit einer Eilentscheidung. Die Klagefrist endete bereits am 21.03.2007. Eine Entscheidung über die Erhebung der Klage in der Sitzung des Kreistages konnte deshalb nicht rechtzeitig ergehen.

Anlage
Eilentscheidung

Landkreis Uckermark
- Der Landrat -

Kreisverwaltung Uckermark Postfach 12 65 17282 Prenzlau
Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau

Nebenstelle:

Dezernat:

Amt/Referat:

Bearbeiter(in):

Zimmer-/Haus-Nr.:

Telefon-Durchwahl:

Telefax:

E-Mail:

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
			21.03.2007

Eilentscheidung

Gemäß § 57 Abs. 1 Landkreisordnung erhebt der Landkreis Uckermark gegen den Bescheid des Landesamtes für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg (LASV) vom 21.06.2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.02.2007, zugestellt am 21.02.2007, Klage vor dem Sozialgericht Neuruppin.

Begründung:

Der Landkreis Uckermark beantragte als örtlicher Träger der Sozialhilfe beim LASV die Kostenerstattung nach § 4 Abs. 2 AG-BSHG/SGB XII i. V. m. § 2 Abs. 2 AG-BSHG/SGB XII für die entstandenen Kosten im Bereich der Eingliederungshilfe in Einrichtungen für das Jahr 2005. Das LASV war insoweit als überörtlicher Träger der Sozialhilfe an sich zuständig.

Gegen den daraufhin ergangenen Bescheid vom 21.06.2006 legte der Landkreis Uckermark am 03.07.2006 wegen Nichterstattung diverser Positionen Widerspruch ein. Dieser wurde mit Bescheid vom 15.02.2007, zugestellt am 21.02.2007, teilweise zurückgewiesen.

Nach Überprüfung der Entscheidung des LASV gelangt das Sozialamt zu der Entscheidung, dass gegen den Widerspruchsbescheid für die Positionen 3. und 9. Klage beim Sozialgericht Neuruppin zu erheben ist. Für die Einzelfälle in Position 3. wurden Kosten in Höhe von insgesamt 28.885,25 € im Bereich der stationären Eingliederungshilfe aufgewendet. Für Position 9. betragen die Kosten 22.304,98 €. Diese Kosten werden im Klageverfahren insgesamt geltend gemacht.

Konto der Kreisverwaltung
Sparkasse Uckermark
Kto.-Nr.: 3424001391
(BLZ 170 560 60)

Telefon-Vermittlung: 03984 70-0

Internet: www.uckermark.de

Sprechzeiten
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Vom Landkreis Uckermark angegebene E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Sie dienen nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen.

Das LASV geht in seiner Widerspruchsbegründung davon aus, dass es vorliegend für die Unterbringung in einem Wohnheim oder Internat nicht zuständig sei. Die Zuständigkeit ergäbe sich für die vorliegenden Fälle vielmehr aus dem Brandenburgischen Schulgesetz. Dabei ist es der Ansicht, dass der Eingliederungshilfebedarf auch mit ambulanter Leistung bezüglich der Einzelfälle in Pos. 3 gedeckt werden könne. Für die ambulanten Leistungen sei aber jedoch der örtliche Sozialhilfeträger zuständig.

Für den Einzelfall in Pos. 9. ist das LASV der Auffassung, dass keine hinreichenden Nachweise erbracht wurden, die belegen, dass eine stationäre Unterbringung erforderlich sei. Dagegen geht jedoch der Landkreis Uckermark, Sozialamt, davon aus, dass hier unter Beachtung des Wesensmerkmals der Eingliederungshilfe eine spezifische Förderung des jeweiligen Behinderten zu erfolgen hat und gerade auf Grund der besonderen Behinderung (Gehörlose und Blinde) eine stationäre Betreuung insgesamt unumgänglich ist. Insbesondere hat sich der Landkreis Uckermark an sämtlichen ärztlichen Stellungnahmen, den Erhebungsbögen und Entwicklungsberichten orientiert, die in den Einzelfällen bescheinigten, dass hier eine stationäre Betreuung zu leisten ist.

Der nächste Kreistag tritt am 02.05.2007 zusammen, die Klagefrist endet am 21.03.2007. Eine Entscheidung über die Erhebung der Klage in der Sitzung des Kreistages kann nicht rechtzeitig ergehen.

Prenzlau, den

Klemens Schmitz
Landrat

Prenzlau, den

Roland Resch
Vorsitzender des Kreistages

Anlage
Widerspruchsbescheid